

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Birmensdorf

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Wasserversorgung Birmensdorf, im folgenden Wasserversorgung genannt, bezweckt die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser. Die dazu eingesetzten Anlagen werden im folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt.

Diese Verordnung regelt:

- den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserverteilanlagen
- die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der Wasserversorgung und von Privaten
- die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Birmensdorf und den Bezüglern und weiteren Beteiligten.

Art. 1.2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein Versorgungsbetrieb im öffentlichen Interesse und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Über die Wasserverteilanlagen wird ein aussagekräftiger Leitungskataster geführt.

Art. 1.3 Gruppenwasserversorgung

Die Gemeinde Birmensdorf ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL), die wiederum Mitglied der Gruppenwasserversorgung Amt, Limmat und Mutschellen (GALM) ist. Diese einfachen Gesellschaften bezwecken die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung für die angeschlossenen Gemeinden. Die Aufgaben, insbesondere die Förderung, Fremdbeschaffung, Speicherung und Abgabe von Trinkwasser an die Vertragsgemeinden, sind über separate Verträge geregelt.

Art. 1.4 Umfang und Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

Art. 1.5 Schutz der Wasserversorgungsanlagen

Im Interesse eines störungsfreien Betriebes ist jedermann verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen vor Beschädigungen zu schützen.

Beschädigungen sind umgehend der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 1.6 Besichtigung

Die Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmeldung private Grundstücke, Wohnungen und Räume zu betreten.

Art. 1.7 Meldepflichten

Eigentümer (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, Gemeinschaft von Grund- oder Stockwerkeigentum, Gesamteigentümer, Miteigentümer) sind verpflichtet, der Wasserversorgung die notwendigen Angaben zum Leitungskataster zu machen und Handänderungen von Grundstücken frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Für Liegenschaften im Gesamteigentum, Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist der Wasserversorgung die zuständige Verwaltungsperson mitzuteilen.

Art. 1.8 Haftung

Der Bezüglern haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 2 Wasserverteilanlagen der Gemeinde

Art. 2.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserverteilanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Umfang des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes sind.

Art. 2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst

- Hauptleitungen, die der Basiserschliessung des Versorgungsgebietes dienen und nach Massgabe der Bauentwicklung aufgrund des GWP erstellt werden.
- Versorgungsleitungen, die der Grundstückerschliessung und Wasserzuführung zu den Hausanschlussleitungen dienen.

Die Haupt- und Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr bewirtschaftet.

Art. 2.3 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Erstellung der Hauptleitungen erfolgt auf Kosten der Wasserversorgung, die der Versorgungsleitungen nur, soweit diese nicht durch die Grundeigentümer im Quartierplanverfahren realisiert werden. Bei den im Quartierplanverfahren erstellten Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung die Kosten einer allfälligen Mehrdimensionierung.

Art. 2.4 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat auf ihre Kosten für die Errichtung der Hydrantenanlage zu sorgen. Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 2.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, des Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 2.6 Beanspruchung von Privatgrund

Die Eigentümer erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung kostenlos das Durchleitungsrecht für Wasserverteilanlagen und Hydranten gegen volle Entschädigung der verursachten Kosten.

Die Wasserversorgung ist aufgrund von § 232 PBG berechtigt, Hinweistafeln für Leitungen und Hydranten an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten anzubringen.

Art. 3 Hausanschlussleitung

Art. 3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 3.2 Erstellung

Die Leitungsführung, die Dimension und das Material der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Der Eigentümer hat die Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrorgan und Anschluss an des Verteilnetz auf eigene Kosten durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Art. 3.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu plazieren ist.

Art. 3.4 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschlusswilligen.

Art. 3.5 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Art. 3.6 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 4 Hausinstallationen

Art. 4.1 Definition

Die Hausinstallationen umfassen alle nach dem Hauptabstellhahn der hausinternen Wasserverteilung dienenden Anlagen einschliesslich aller Apparate und Armaturen (ohne Wasserzähler).

Sie stehen im privaten Eigentum.

Art. 4.2 Erstellung und Unterhalt

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer Bewilligung durch die Wasserversorgung oder die Baubehörde.

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind, ausgeführt werden.

Der Eigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 4.3 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen (SVGW) verbindlich.

Art. 4.4 Abnahme

Jede neue oder veränderte Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für installierte Anlagen.

Art. 4.5 Kontrolle

Bei vorschriftswidrig ausgeführten Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

Art. 4.6 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssicherung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 4.7 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 5 Wasserabgabe

Art. 5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge Ausbleibens der Wasserlieferung, ungenügenden Druckes oder ungeeigneter Wasserbeschaffenheit – insbesondere nach Leitungsrevisionen – vorzukehren.

Art. 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen oder
- im Falle höherer Gewalt.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühren.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und jede Veränderung bestehender Leitungen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt unter Gebührenverrechnung im Rahmen dieser Verordnung.

Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 5.4 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches dauernd von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 5.5 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 5.6 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Bezüger vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 5.7 Abnahmepflicht

Die Bezüger sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Ausnahmen unterliegen der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 5.8 Wasserabgabe für Sondernutzung

Jeder Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf oder für Sondernutzung, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkelanlagen, Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, solche Bewilligungen von besonderen Kriterien abhängig zu machen und besondere Auflagen damit zu verknüpfen.

Art. 5.9 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich hohem Wasserbezug oder mit hohen Bezugsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 6 Wasserzähler

Art. 6.1 Definition

Wasserzähler sind besonders geeichte Wasserdurchlaufsmesser und dienen der Verrechnung der bezogenen Wassermenge.

Sie sind im Eigentum der Wasserversorgung und werden periodisch auf ihre Funktionsweise geprüft.

Art. 6.2 Montagestandort

Standort und Grösse des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage werden dem Bezüger verrechnet.

Art. 6.3 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 6.4 Verbrauchsmessung

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Bei defekten Zählern wird der zu verrechnende Wasserbezug für die entsprechende Zeit der Abrechnungsperiode gemäss den normalen Verbraucherverhältnissen berücksichtigt.

In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung eine andere Art der Messung festlegen.

Art. 6.5 Messgenauigkeit

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 6.6 Mobile und zusätzliche Wasserzähler

Die Messung von Bauwasser und vorübergehenden Wasserbezügen erfolgt durch mobile Wasserzähler.

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung und Einbau zu tragen.

Art. 6.7 Ablesung

Auf Aufforderung der Wasserversorgung lesen die Bezüger die Zählerstände selber ab und teilen diese der Wasserversorgung mit. Die so gemachten Angaben werden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft, beispielsweise bei der periodischen Überprüfung der Zähler gem. Art. 6.1 dieses Reglementes.

Art. 6.8 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 7 Finanzierung

Art. 7.1 Kostendeckung

Die Gebühren sind so festzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Bezügern gedeckt werden.

Art. 7.2 Spezialfinanzierung

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt. Als Maximalbestand der Spezialfinanzierung zum Ausgleich allfälliger Kostenspitzen bei der Vornahme von Ersatzinvestitionen wird ein Betrag in der Höhe eines Zehntels der Bruttowiederbeschaffungskosten der Anlagen angestrebt.

Art. 7.3 Gebührenstruktur

Von den Bezügern werden zur Kostendeckung zwei Gebührenarten erhoben: die Benutzungsgebühren und die einmaligen Anschlussgebühren.

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Erschliessungsbeiträge, sämtliche Aufwendungen zu decken.

Die einmalige Anschlussgebühr, die auch zu entrichten ist, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt, dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen.

Art. 7.4 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz bezogen.

Art. 7.5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung, für das Bauwasser mit der Erteilung der Baubewilligung.

Art. 8 Benutzungsgebühren

Art. 8.1 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- nämlich als Grundgebühr je Gebäude mit Wasserbezug und jede weitere Wohneinheit im selben Gebäude und
- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Art. 8.2 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Viertel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen Der Rest (ungefähr drei Viertel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8.3 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 8.4 Bauwasser

Die bezogene Wassermenge wird zum Mengenpreis verrechnet. Ausserdem sind die Kosten für die Montage und Demontage durch den Werkbetrieb geschuldet. Auf eine Grundgebühr wird verzichtet.

Wird während eines Neu- oder Umbaus ausnahmsweise auf die Montage eines mobilen Wasserzählers verzichtet, so wird für das bezogene Wasser eine Gebühr in Abhängigkeit des neu erstellten umbauten Raumes erhoben.

Art. 8.5 Hydranten

Die Abgeltung des Wasserbezuges durch die Feuerwehr ab Hydranten erfolgt gegen Verrechnung einer Grundgebühr pro Hydrant und Jahr.

Art. 8.6 Öffentliche Brunnen

Für die öffentlichen Brunnen und solche von öffentlichem Interesse sind ebenfalls die jährlichen Gebühren zu entrichten. Für den Mengenpreis wird der Ansatz um 50% reduziert.

Art. 9 Anschlussgebühren

Art. 9.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserverteilanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 9.2 Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m^2 Parzellenfläche). Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Art. 9.3 Unternutzte Grundstücke

Bei Grundstücken, die weniger als zur Hälfte baulich genutzt werden, wird für die Gebührenberechnung die bisher nicht genutzte Fläche berücksichtigt. Von der gesamten Parzellenfläche wird die für die bestehenden Gebäude mit Wasseranschluss notwendige zonenkonforme Fläche multipliziert mit dem Faktor zwei als nicht gebührenpflichtig abgezogen. Die so ermittelte, reduzierte Fläche wird entsprechend der Zone gewichtet.

Art. 9.4 Gewichtung der Grundstücksflächen

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

- W1, W2 30 Gewicht 1
- W2 45, WG2 Gewicht 2
- W3, K2, WG3, Oe Gewicht 3
- Z3, I4/6, G3/6, I4/8 Gewicht 4

Art. 9.5 Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone wird das Gewicht im Einzelfall vom Gemeinderat entsprechend der möglichen Beanspruchung der Wasserversorgung durch die Baute festgelegt.

Art. 9.6 Abparzellierungen

Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue kostenpflichtige Grundstücke.

Art. 9.7 Basisgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.– je m^2 gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2000 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 887,1 Punkte/Basis 1939). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 9.8 Besonders hoher Wasserverbrauch

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich anfallenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 10 Besondere Verhältnisse

Art. 10.1 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 11 Zahlungsmodalitäten

Art. 11.1 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 11.2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11.3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11.4 Verzugszins und Richtigstellung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Dieser beträgt 5% pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 12 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12.1 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Birmensdorf sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Beschlüsse werden mit Busse bestraft. Der Bezüger haftet für sämtliche dadurch entstandenen Kosten samt Zinsen und Umtriebe.

Wer widerrechtlich Wasser bezieht, hat ausserdem eine Entschädigung in der Höhe des doppelten Tarifs zu leisten.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 12.2 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 12.3 Inkrafttreten

Das Wasserversorgungsreglement vom 26. März 1984 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mit GRB 3436/20.11.2000 auf den 1.1.2001 in Kraft gesetzt.